

**AUFSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANS  
„PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGE WEYER I“ UND  
„PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGE WEYER II“  
DER GEMEINDE GOCHSHEIM**

GEMEINDETEIL WEYER

Parallelverfahren mit 13 Änderung des Flächennutzungsplans  
der Gemeinde Gochsheim

**FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG**

STELLUNGNAHMEN

von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu oben genannter Bauleitplanung.

Anschreiben für Beteiligung: 05. August 2020. Ende der Beteiligungsfrist: 11. September 2020.

**A BETEILIGTE BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (LISTE):**

- 01 Höhere Landesplanungsbehörde an der Regierung von Unterfranken, Würzburg
- 02 Landratsamt – Kreisbauamt, Schweinfurt
- 03 Landratsamt - Untere Immissionsschutzbehörde, Schweinfurt
- 04 Landratsamt - Untere Naturschutzbehörde, Schweinfurt
- 05 Landratsamt – Kreisbrandrat, Schweinfurt
- 06 Regionaler Planungsverband Main-Rhön, Landratsamt Bad Kissingen
- 07 Autobahndirektion Nordbayern, Würzburg
- 08 Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen
- 09 Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Memmelsdorf
- 10 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schweinfurt
- 11 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schweinfurt
- 12 Bayerischer Bauernverband Unterfranken, Würzburg
- 13 Bergamt Nordbayern an der Regierung von Oberfranken -, Bayreuth
- 14 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Nürnberg
- 15 Immobilien Freistaat Bayern, Würzburg
- 16 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- 17 Amt für Ländliche Entwicklung Würzburg
- 18 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Würzburg
- 19 Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg
- 20 Unterfränkische Überlandzentrale, Lülsfeld
- 21 Bayernwerk AG Netzcenter Schweinfurt
- 22 Wasserversorgung Rhön-Maintal-Gruppe, Poppenhausen
- 23 Ferngas Nordbayern, PLEdoc, Essen

**B BETEILIGTE BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE DIE KEINE  
STELLUNGNAHME ABGEGEBEN HABEN:**

- 01 Landratsamt – Kreisbrandrat, Schweinfurt

- 02 Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen
- 03 Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Memmelsdorf
- 04 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Nürnberg
- 05 Immobilien Freistaat Bayern, Würzburg
- 06 Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg
- 07 Bayernwerk AG Netzcenter Schweinfurt

**C BETEILIGTE BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE DIE EINE STELLUNGNAHME ABGEGEBEN HABEN:**

**C1 STELLUNGNAHMEN OHNE BEDENKEN UND ANREGUNGEN:**

- 01 Höhere Landesplanungsbehörde an der Regierung von Unterfranken, Würzburg
- 02 Regionaler Planungsverband Main-Rhön, Landratsamt Bad Kissingen
- 03 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schweinfurt
- 04 Bergamt Nordbayern an der Regierung von Oberfranken -, Bayreuth
- 05 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- 06 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Würzburg
- 07 Wasserversorgung Rhön-Maintal-Gruppe, Poppenhausen
- 08 Ferngas Nordbayern, PLEdoc, Essen

Die einzelnen Stellungnahmen sind aus **Anlage 1** ersichtlich.

**C1 STELLUNGNAHMEN MIT BEDENKEN UND ANREGUNGEN:**

- 01 Landratsamt – Kreisbauamt, Schweinfurt
- 02 Landratsamt - Untere Immissionsschutzbehörde, Schweinfurt
- 03 Landratsamt - Untere Naturschutzbehörde, Schweinfurt
- 04 Autobahndirektion Nordbayern, Würzburg
- 05 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schweinfurt
- 06 Bayerischer Bauernverband Unterfranken, Würzburg
- 07 Amt für Ländliche Entwicklung Würzburg
- 08 Unterfränkische Überlandzentrale, Lülsfeld

Die einzelnen Stellungnahmen sind aus **Anlage 2** ersichtlich.

**D STELLUNGNAHME DES LANDRATSAMTES:**  
(HOCHBAUAMT – SACHGEBIET 40.3 RECHTSAUFSICHT)

**3 Schreiben vom 23.07.2020**

Die Schreiben sind aus **Anlage 3** ersichtlich.

Bergtheinfeld, 28. September 2020 Büro peichl ortsplanung

**ANLAGE 1**

# REGIERUNG VON UNTERFRANKEN



Regierung von Unterfranken · 97064 Würzburg

Peichl Ortsplanung  
Balth-Neumann.-Str. 60  
97493 Bergheinfeld

per E-Mail (peichl.ortsplanung@t-online.de)

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	<b>Unser Zeichen</b> (bitte angeben) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter 24-8314.1308-11-26-2 (BP I) 24-8314.1308-11-27-2 (BP II) 24-8314.1308-11-2-27 (FP) Frau Hüben	Telefon (09 31) 380-1391	Telefax (09 31) 380-2391	Zi.-Nr. 394	Datum 14.08.2020
05.08.2020		sarina.hueben@reg-ufr.bayern.de			

**Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer I“ und „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer II“ mit gleichzeitiger 13. Änderung des Flächennutzungsplanes  
Gemeinde Gochsheim, GT Weyer, Landkreis Schweinfurt  
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  
Landesplanerische Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der im Betreff genannten Bauleitplanung wird beabsichtigt, zwei Sonderbauflächen Solar-energiegewinnung im Umfang von insgesamt rund 3 ha (jeweils rund 1,5 ha inkl. Interner Ausgleichsflächen: ca. 0,3 ha) auszuweisen. Vorhabenträger ist das Energieversorgungsunternehmen ÜZ Mainfranken, Lülsfeld.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu der im Betreff genannten Bauleitplanentwurf Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Main-Rhön (RP 3) festgesetzt sind. Diese Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB):

<b>Postfachadresse</b> den	<b>Hausadresse</b>	<b>Dienstgebäude</b>	<b>Telefon</b> (09 31) 3 80 - 00	<b>Sie erreichen uns in</b>
Regierung von Unterfranken Postfach 83 49 97013 Würzburg	Regierung von Unterfranken Peterplatz 9 97070 Würzburg	H = Peterplatz 9 S = Stephanstraße 2 G = Georg-Eydel-Str. 13 A = Albert-Einstein-Str. 1 Hö = Hörleingasse 1	Fax (09 31) 3 80 - 22 22 <b>E-Mail</b> poststelle@reg-ufr.bayern.de <b>Internet</b> http://www.regierung.unterfranken.bayern.de	<b>Kernzeiten</b> Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr 13:30 - 16:00 Uhr Fr 8:30 - 12:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung
<b>Bankverbindung</b> BIC: BYLADEMM IBAN: DE75700500000001190315	Straßenbahnlinien 1, 3, 4, 5 Haltestelle Neubaustraße			

Die Planung trägt den Festlegungen 6.2.1 LEP Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen gemäß Grundsatz 6.2.3 LEP Abs. 2 möglichst an vorbelasteten Standorten realisiert werden. In der Begründung ist eine Vorbelastung durch die BAB A7 dargelegt. Gemäß Grundsatz B VII 5.1.2 RP 3 ist für Anlagen zur Sonnenergienutzung außerhalb von Siedlungsgebieten darauf zu achten, dass eine Zersiedelung und eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und von Denkmälern vermieden wird. Daher ist hier analog zum LEP geregelt, dass Freiland-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden sollen. Dem Gebot der räumlichen Konzentration wird mit der vorliegenden Planung entsprochen. Auch ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder von Denkmälern festzustellen. Es werden keine Einwände erhoben.

Bitte lassen Sie uns nach Abschluss die rechtskräftige Fassung der o.g. Bauleitpläne mit Begründung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) an folgende E-Mail-Adresse zukommen: [poststelle@reg-ufr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ufr.bayern.de)

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Hüben



## REGIONALER PLANUNGSVERBAND MAIN-RHÖN

Regionaler Planungsverband Main-Rhön  
 Landratsamt Bad Kissingen – Postfach 18 20 – 97685 Bad Kissingen

Peichl.Ortsplanung  
 Balth.-Neumann-Str. 60  
 97493 Bergrheinfeld

Ihre Zeichen	05.08.2020
Ihre Nachricht vom	Regionaler Planungsverband
Sachgebiet	RPV-616
Unsere Zeichen	
Kontakt	Heike Kirchner
Erreichbarkeit	Di – Fr Vormittag
Telefonnummer	0971/801-4070
Faxnr.	0971/801-4051
E-Mail-Adresse	rpv@kg.de

Datum 14.08.2020

**Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer I“ und „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer II“ mit gleichzeitiger 13. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Gochsheim, GT Weyer, Landkreis Schweinfurt  
 Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  
 Regionalplanerische Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der im Betreff genannten Bauleitplanung wird beabsichtigt, zwei Sonderbauflächen Solarenergiegewinnung im Umfang von insgesamt rund 3 ha (jeweils rund 1,5 ha inkl. interner Ausgleichsflächen: ca. 0,3 ha) auszuweisen. Vorhabenträger ist das Energieversorgungsunternehmen ÜZ Mainfranken, Lültsfeld.

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön (RP 3) erhebt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu der im Betreff genannten Planung keine Einwände.

Die Planung trägt den Festlegungen 6.2.1 LEP Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen gemäß Grundsatz 6.2.3 LEP Abs. 2 möglichst an vorbelasteten Standorten realisiert werden. In der Begründung ist eine Vorbelastung durch die BAB A7 dargelegt. Gemäß Grundsatz B VII 5.1.2 RP 3 ist für Anlagen zur Solarenergiegewinnung außerhalb von Siedlungsgebieten darauf zu achten, dass eine Zersiedelung und eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und von Denkmalen vermieden wird. Daher ist hier analog zum LEP geregelt, dass Freiland-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden sollen. Dem Gebot der räumlichen Konzentration wird mit der vorliegenden Planung entsprochen. Auch ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder von Denkmälern festzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann  
 Geschäftsstelle RPV



Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung  
Mainberger Straße 14 • 97422 Schweinfurt

Peichl Ortsplanung  
Balthasar-Neumann-Straße 60  
97493 Bergheimfeld

Name  
Schneider  
E-Mail  
poststelle@adbv-sw.bayern.de  
Telefon  
09721 20938-37  
Telefax  
09721 20938-60

Ihr Zeichen. Ihre Nachricht vom  
E-Mail vom 06.08.2020

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen. Unsere Nachricht vom  
VM 2323/18/023-02

Datum  
04. September 2020

**Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer I“ und „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer II“ mit gleichzeitiger 13. Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren gemäß § 8 BauGB) der Gemeinde Gochsheim im Gemeindeteil Weyer**

**hier: Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB (Frühzeitige Behördenbeteiligung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schweinfurt hat keine Anregungen oder Einwendungen in Bezug auf obige Bauleitplanung.

Eigene Planungen oder sonstige Maßnahmen bestehen von unserer Seite zur Zeit nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Schneider

Dienstgebäude  
Mainberger Straße 14  
97422 Schweinfurt  
Internet

Öffnungszeiten  
Mo.-Do. 8.00-15.00  
Fr. 8.00-12.30  
und nach Vereinbarung

Verkehrsanbindung  
Haltestelle Stadtbahnhof

Telefon  
09721 20938-0  
E-Mail  
poststelle@adbv-sw.bayern.de

# Regierung von Oberfranken

Bergamt Nordbayern



Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

peichl ortsplanung  
Balthasar-Neumann-Straße 60  
97493 Bergheinfeld

Ihr Zeichen  
Datum Ihrer Nachricht  
06.08.2020  
ROF-SG26-3851.1-3-1330-2  
Unser Zeichen  
Ansprechpartner  
Ella Meserth  
Telefon  
(0921) 604-1385  
Telefax  
(0921) 604-4385  
Zimmer  
M 101  
E-Mail  
Ella.Meserth@reg-ofr.bayern.de

19.08.2020 Datum

## frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB 13. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Gochsheim Gemeindeteil Weyer

Dienstgebäude  
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o. g. Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken –Bergamt Nordbayern- wahrzunehmenden Aufgaben berührt.

Telefon 0921 604-0  
Telefax 0921 604-1258  
E-Mail poststelle@reg-ofr.bayern.de  
www.regierung.oberfranken.bayern.de

Besuchszeiten  
Mo-Do 08:00 – 12:00 Uhr  
13:00 – 15:30 Uhr  
Fr 08:00 – 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Mit freundlichen Grüßen

Meserth

StOK Bayern in Landshut  
IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15  
BIC: MARKDEF1750  
Deutsche Bundesbank Regensburg





# Regierung von Oberfranken

Bergamt Nordbayern



Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

peichl ortsplanung  
Balthasar-Neumann-Straße 60  
97493 Bergtheim

06.08.2020

Ihr Zeichen  
Datum Ihrer Nachricht

ROF-SG26-3851.1-3-1328-2

Unser Zeichen  
Ansprechpartner

Ella Meserth  
(0921) 604-1385  
(0921) 604-4385

Telefon  
Telefax

M 101

Zimmer

Ella.Meserth@reg-ofr.bayern.de

E-Mail

19.08.2020

Datum

**frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  
Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer I", Gemeinde Gochsheim im Gemeindeteil Weyer**

Dienstgebäude  
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Sehr geehrte Damen und Herren,

Telefon 0921 604-0  
Telefax 0921 604-1258  
E-Mail [poststelle@reg-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de)  
[www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de)

nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o. g. Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken –Bergamt Nordbayern- wahrzunehmenden Aufgaben berührt.

Besuchszeiten  
Mo-Do 08:00 – 12:00 Uhr  
13:00 – 15:30 Uhr  
Fr 08:00 – 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Mit freundlichen Grüßen

Meserth

StOK Bayern in Landshut  
IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15  
BIC: MARKDEF1750  
Deutsche Bundesbank Regensburg



# Regierung von Oberfranken

Bergamt Nordbayern



Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

peichl ortsplanung  
Balthasar-Neumann-Straße 60  
97493 Bergtheim

06.08.2020  
ROF-SG26-3851.1-3-1329-2  
Ella Meserth  
(0921) 604-1385  
(0921) 604-4385  
M 101  
Ella.Meserth@reg-ofr.bayern.de

19.08.2020

Ihr Zeichen  
Datum Ihrer Nachricht  
Unser Zeichen  
Ansprechpartner  
Telefon  
Telefax  
Zimmer  
E-Mail  
Datum

**frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  
Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer II", Gemeinde Gochsheim im Gemeindeteil Weyer**

Dienstgebäude  
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o.g. Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken –Bergamt Nordbayern- wahrzunehmenden Aufgaben berührt.

Telefon 0921 604-0  
Telefax 0921 604-1258  
E-Mail [poststelle@reg-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de)  
[www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de)

Besuchszeiten  
Mo-Do 08:00 – 12:00 Uhr  
13:00 – 15:30 Uhr  
Fr 08:00 – 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Mit freundlichen Grüßen

  
Meserth

StOK Bayern in Landshut  
IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15  
BIC: MARKDEF1750  
Deutsche Bundesbank Regensburg





**BUNDESWEHR**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Peichl Ortsplanung  
Balthasar-Neumann-Straße 60  
97493 Berggrheinfeld

**Nur per E-Mail**      peichl.ortsplanung@t-online.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 /	Herr Czock	0228 5504-5291	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	06.08.2020
K-VI-591-20				

**Anforderung einer Stellungnahme;**

**BETREFF** Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer I“ und „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer II“ mit gleichzeitiger 13. Änderung des Flächennutzungsplans

**hier:** Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

**BEZUG** Ihr Schreiben vom 05.08.2020 - Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Czock



**BUNDESAMT FÜR  
INFRASTRUKTUR,  
UMWELTSCHUTZ UND  
DIENSTLEISTUNGEN DER  
BUNDESWEHR**

**REFERAT INFRA I 3**

Fontainengraben 200  
53123 Bonn  
Postfach 29 63  
53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504-5291  
Fax+ 49 (0) 228 55489-5763

**WWW.BUNDESWEHR.DE**

*Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*

----- Weitergeleitete Nachricht -----

**Betreff:** Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer“ und „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer II“ mit gleichzeitiger 13. Änderung des Flächennutzungsplan

**Datum:** Fri, 11 Sep 2020 05:41:25 +0000

**Von:** [Karl-Heinz.Puelz@telekom.de](mailto:Karl-Heinz.Puelz@telekom.de)

**An:** [peichl.ortsplanung@t-online.de](mailto:peichl.ortsplanung@t-online.de)

**Ihr Schreiben vom 05.08.2020**

**Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer“ und „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer II“ mit gleichzeitiger 13. Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB) der Gemeinde Gochsheim im Gemeindeteil Weyer**

**Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB (Frühzeitige Behördenbeteiligung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu den o. g. Planungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer“ und „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer II“ mit gleichzeitiger 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gochsheim im Gemeindeteil Weyer haben wir keine Einwände.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen  
Karl-Heinz Pülz

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**  
Technik Niederlassung Süd  
Dipl. Ing. (FH) Karl-Heinz Pülz  
PTI 14, Referent Projektierung  
Memmeldorfer Str. 209a, 96052 Bamberg  
+49 951 88-7140 (Tel.)  
+49 171 5639235 (Mobil)  
E-Mail: [karl-heinz.puelz@telekom.de](mailto:karl-heinz.puelz@telekom.de)  
[www.telekom.de](http://www.telekom.de)

**ERLEBEN, WAS VERBINDET.**

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: [www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik](http://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik)

**GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.**



**Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Rhön-Maintal-Gruppe**

**Geschäftsleitung**

Wasserversorgung Rhön-Maintal-Gruppe, 97490 Poppenhausen/Ufr.

Peichl Ortsplanung  
Balthasar-Neumann-Straße 60  
97493 Bergheinfeld

**97490 Poppenhausen**, 14.08.2020  
Bergstraße 4

Telefon Zentrale (09725) 700 - 0  
Telefon Sachbearbeiter (09725) 700 - 124  
Telefax (09725) 700 - 123  
E-Mail andre.willacker@rmg-poppenhausen.de  
Internet www.rmg-poppenhausen.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

bitte bei Antworten angeben	
Az.:	6.990/0061
Unser Zeichen	Willacker

**Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer I“ und „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer II“ mit gleichzeitiger 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gochsheim im Gemeindeteil Weyer**

hier: Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Aufstellungen der Bebauungspläne sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir geprüft.

Die Rhön-Maintal-Gruppe ist nicht direkt betroffen. Die Grundstücke liegen an der Grenze zum Trinkwasserschutzgebiet Weyer. Daher bestehen keine Einwände.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und zeichnen

mit freundlichen Grüßen

**Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Rhön-Maintal-Gruppe**

  
**Weinig  
Geschäftsleiter**



# PLEDOC

Ein Unternehmen der Open Grid Europe

## Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 0  
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Peichl Ortsplanung  
Wolfgang Peichl  
Balthasar-Neumann-Straße 60  
97493 Bergtheim

zuständig Britta Hansen  
Durchwahl 0201/3659-221

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
	05.08.2020	FG	20200801868	14.08.2020

### **Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer I“ und „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer II“ mit gleichzeitiger 13. Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB) der Gemeinde Gochsheim im Gemeindeteil Weyer; Hier: Frühzeitige Behördenbeteiligung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)
- Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt

**Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.**

**Achtung:** Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen  
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

### **Anlage(n)**

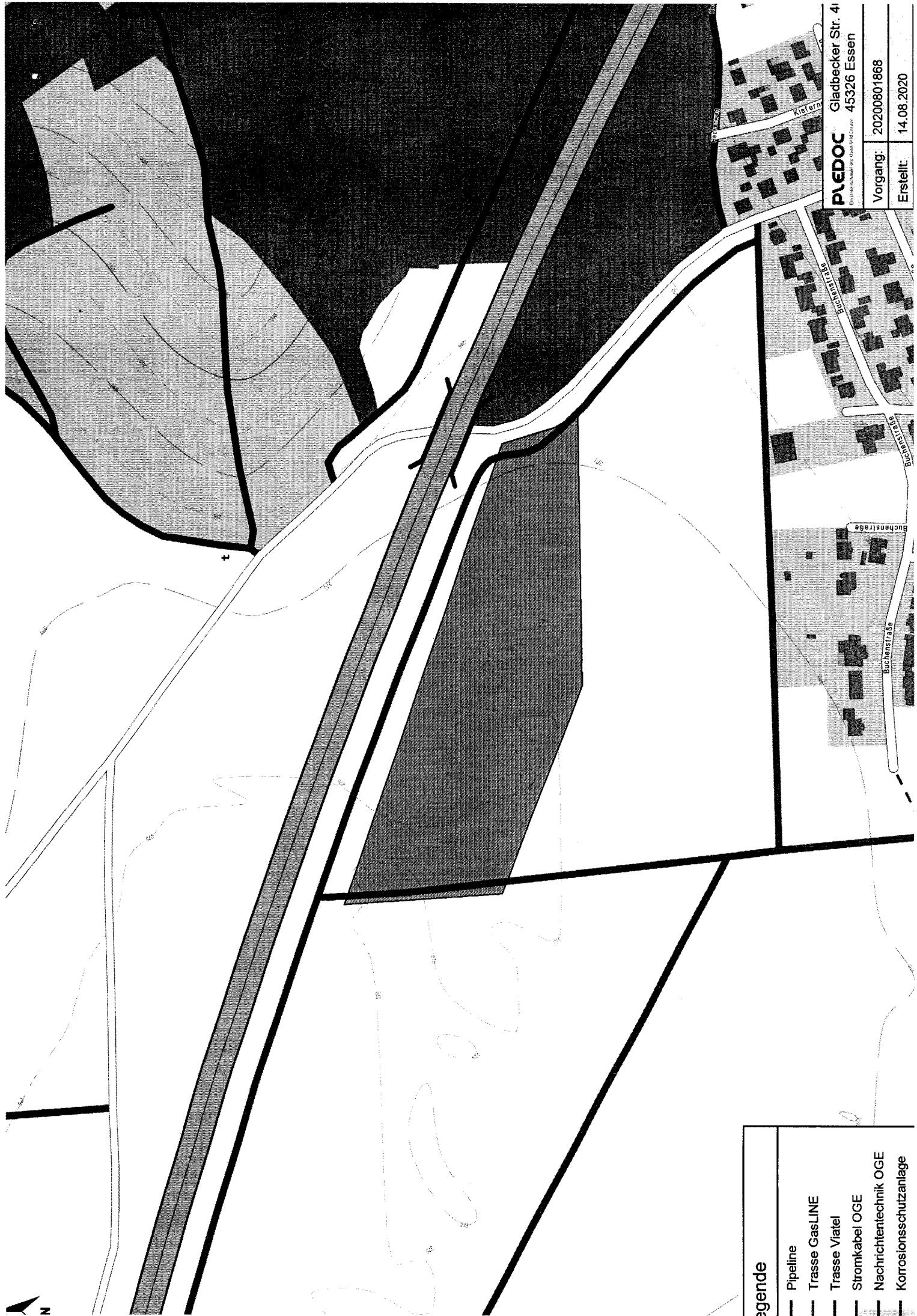
Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2014 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

Geschäftsführer: Marc-André Wegener

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen  
Telefon: 0201 / 36 59-0 · Internet: www.pledoc.de  
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 · USt-IdNr. DE 170738401

Zertifiziert nach  
DIN EN ISO 9001  
Zertifikatsnummer  
5Q-9001 AU 6020



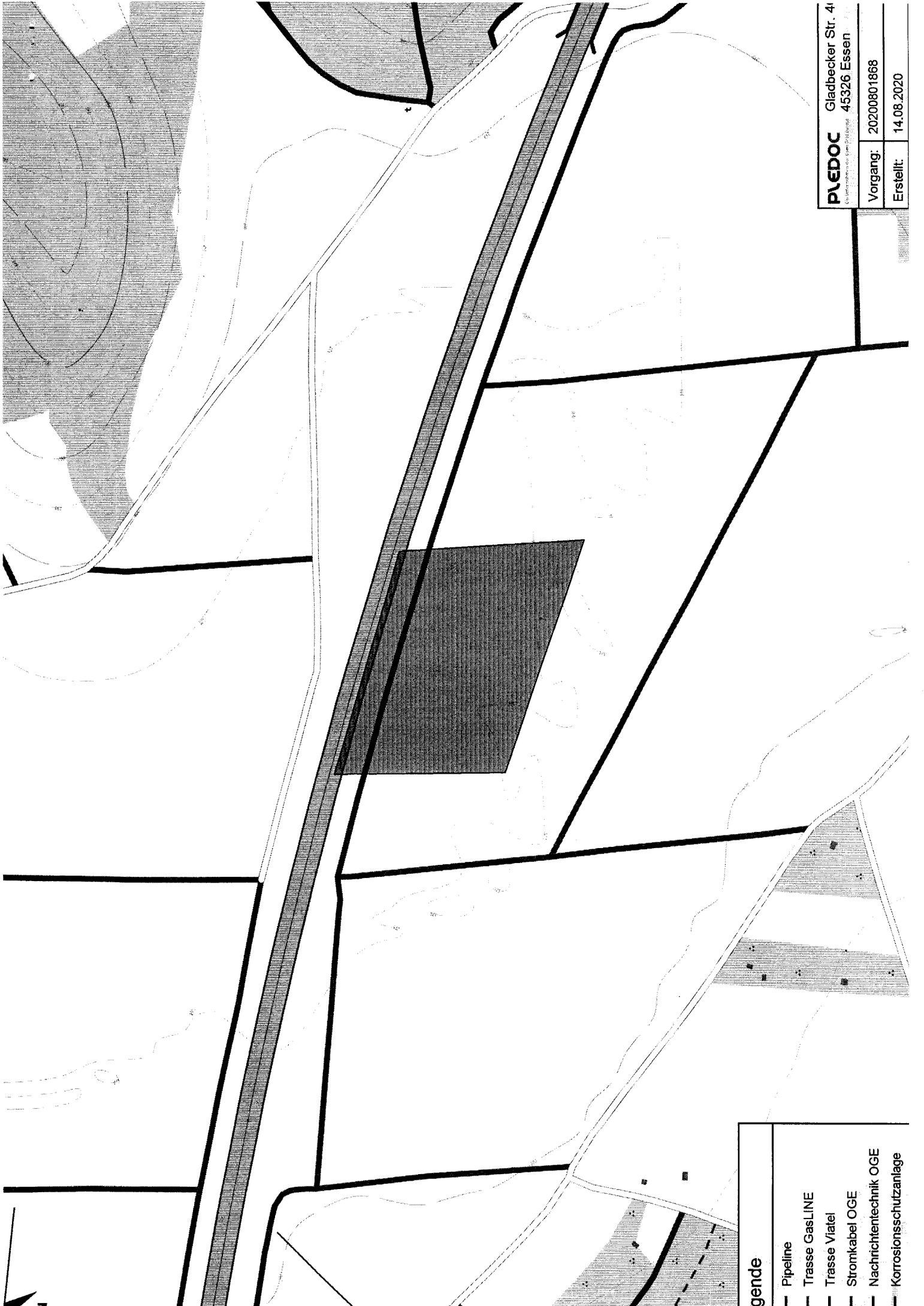


**PIEDOC** Gladbecker Str. 4  
 45326 Essen  
Ein Unternehmen der O&G-Gruppe

Vorgang: 20200801868

Erstellt: 14.08.2020

Legende	
	Pipeline
	Trasse GasLINE
	Trasse Viatel
	Stromkabel OGE
	Nachrichtentechnik OGE
	Korrosionsschutzanlage



**PIEDOC** Gladbecker Str. 41  
 45326 Essen

Vorgang: 20200801868

Erstellt: 14.08.2020

Legende	
	Pipeline
	Trasse GasLINE
	Trasse Viatel
	Stromkabel OGE
	Nachrichtentechnik OGE
	Korrosionsschutzanlage



**ANLAGE 2**



Landratsamt Schweinfurt · Postfach 14 50 · 97404 Schweinfurt

Auskunft erteilt Ihnen

Brigitte Pfeifer

Unser Zeichen/ Kassenzeichen  
Bitte bei Antwort/Zahlungen/Rückfragen  
immer angeben!

FLNPL 13. Änd.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Gemeinde Gochsheim

Gochsheim

E-Mail:

brigitte.pfeifer@lrasw.de

Telefon: 09721 / 55 – 565

Telefax: 09721 / 55 – 78 565

Zi.-Nr.: 262

Datum: 01.09.2020

**Vollzug der Baugesetze;**

**13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gochsheim**

**Stellungnahme 40.2 Technik**

Die Unterlagen zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gochsheim für den Gemeindeteil Weyer (Stand 24. Feb. 2020) wurden fachtechnisch überprüft.

Es werden keine Feststellungen für erforderlich erachtet.

Mit freundlichen Grüßen

  
Brigitte Pfeifer

Hausanschrift  
Landratsamt

Kontakt  
Telefon-Vermittlung 09721 / 55-0

Öffnungszeiten  
Montag – Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung  
Sparkasse Schweinfurt-  
Haßberge

Schweinfurt  
Schrammstraße 1  
97421 Schweinfurt

Telefax-Nummer 09721 / 55-337  
E-Mail [info@lrasw.de](mailto:info@lrasw.de)  
Internet [www.landkreis-schweinfurt.de](http://www.landkreis-schweinfurt.de)

Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr  
Terminvereinbarungen sind erwünscht

BIC BYLADEM1KSW  
IBAN DE37 7935 0101 0570 0500 05



Landratsamt Schweinfurt · Postfach 14 50 · 97404 Schweinfurt

Auskunft erteilt Ihnen  
Brigitte Pfeifer

Unser Zeichen/ Kassenzettel  
Bitte bei Antwort/Zahlungen/Rückfragen  
immer angeben!

Gemeinde Gochsheim

Photovoltaik Freiflächenanlage Weyer I

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Gochsheim

E-Mail:  
brigitte.pfeifer@lrasw.de  
Telefon: 09721 / 55 – 565  
Telefax: 09721 / 55 – 78 565  
Zi.-Nr.: 262

Datum: 01.09.2020

**Vollzug der Baugesetze;  
Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik Freiflächenanlage Weyer I“ der Gemeinde  
Gochsheim für den Gemeindeteil Weyer**

**Stellungnahme 40.2 Technik**

Die Unterlagen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik Freiflächenanlage Weyer I“ der Gemeinde Gochsheim für den Gemeindeteil Weyer (Stand 24. Feb. 2020) wurden fachtechnisch überprüft.

Folgendes ist festzustellen:

1. Das geplante Vorhaben entspricht nicht dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan. Dieser soll parallel geändert werden.
2. Es wird um Überprüfung der Maßkette für die südwestliche Ausgleichsfläche gebeten (• 3 • 7 9 7 • 3 •, Ausgleichsflächenbreite gezeichnet 8 m).
3. Ziff. A 1 j und C 1 Hinweise  
Es wird gebeten, die Rückbauverpflichtung festzusetzen und das Datum für den Beginn der Laufzeit nachprüfbar zu fixieren. Bei Eintritt der Nachfolgenutzung ist auch der Flächennutzungsplan zu ändern.
4. Bestandteil eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist ein maßstäblicher Vorhaben- und Erschließungsplan mit Angaben über Größen, Standorte (Zaun, Stellplätze, Nebenanlagen?), und Bebauungsdichte (GRZ?) der geplanten Anlagen, sowie die dazugehörige Beschreibung. Es wird gebeten die Unterlagen zu ergänzen.
5. Modulauswahl bzw. Montagegestell  
Aus der Tabelle und dem Schemaschnitt geht nicht hervor, welche Größe ausgewählt

Hausanschrift  
Landratsamt

Kontakt  
Telefon-Vermittlung 09721 / 55-0

Öffnungszeiten  
Montag – Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung  
Sparkasse Schweinfurt-  
Haßberge

Schweinfurt  
Schrammstraße 1  
97421 Schweinfurt

Telefax-Nummer 09721 / 55-337  
E-Mail [info@lrasw.de](mailto:info@lrasw.de)  
Internet [www.landkreis-schweinfurt.de](http://www.landkreis-schweinfurt.de)

Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr  
Terminvereinbarungen sind erwünscht

BIC BYLADEM1KSW  
IBAN DE37 7935 0101 0570 0500 05

werden soll. Der Bebauungsplan setzt eine maximale Bauhöhe von 3,0 m fest. Es wird um eindeutige Angaben gebeten.

6. Zaun

Es wird gebeten, den geplanten Verlauf der Einfriedung im VEP darzustellen. Als oberer Abschluss ist in einer Höhe von 1,93 m Stacheldraht angegeben. Im Bebauungsplan ist ein Mindestabstand zum Boden von 20 cm angegeben, in der Planangabe nur 100 mm. Es wird um Überprüfung gebeten.

7. Weitere Feststellungen bleiben nach Eingang der ergänzten Unterlagen vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen



Brigitte Pfeifer



Landratsamt Schweinfurt · Postfach 14 50 · 97404 Schweinfurt

Auskunft erteilt Ihnen

Brigitte Pfeifer

Unser Zeichen/ Kassenzeichen  
Bitte bei Antwort/Zahlungen/Rückfragen  
immer angeben!

Gemeinde Gochsheim

Photovoltaik Freiflächenanlage Weyer II

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Gochsheim

E-Mail:

brigitte.pfeifer@lrasw.de

Telefon: 09721 / 55 – 565

Telefax: 09721 / 55 – 78 565

Zl.-Nr.: 262

Datum: 01.09.2020

**Vollzug der Baugesetze;  
Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik Freiflächenanlage Weyer II“ der Gemeinde  
Gochsheim für den Gemeindeteil Weyer**

**Stellungnahme 40.2 Technik**

Die Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik Freiflächenanlage Weyer II“ der Gemeinde Gochsheim für den Gemeindeteil Weyer (Stand 24. Feb. 2020) wurden fachtechnisch überprüft.

Folgendes ist festzustellen:

1. Das geplante Vorhaben entspricht nicht dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan. Dieser soll parallel geändert werden.
2. Es wird um Überprüfung der blauen Linie rechts und links der nördlichen Baugrenze gebeten.
3. Es wird um Überprüfung der Maßkette für die südliche Ausgleichsfläche gebeten (• 3 • 8,86 • 3 •).
4. Es wird um Darstellung und Festsetzung gebeten, dass die Bebauung innerhalb der „anbaufreien Zone“ zulässig ist. Unter Ziff. B 1 der „Nachrichtlichen Übernahmen“ wird die Zustimmung hinsichtlich „des teilweisen Hineinbauens der Anlage in die Bauverbotszone“ (S. 4 d. Begründung), nicht festgesetzt.
5. Ziff. A 1 j und C 1 Hinweise  
Es wird gebeten, die Rückbauverpflichtung festzusetzen und das Datum für den Beginn der Laufzeit nachprüfbar zu fixieren. Bei Eintritt der Nachfolgenutzung ist auch der Flächennutzungsplan zu ändern.

Hausanschrift  
Landratsamt

Kontakt  
Telefon-Vermittlung 09721 / 55-0

Öffnungszeiten  
Montag – Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung  
Sparkasse Schweinfurt-  
Haßberge

Schweinfurt  
Schrammstraße 1  
97421 Schweinfurt

Telefax-Nummer 09721 / 55-337  
E-Mail info@lrasw.de  
Internet www.landkreis-schweinfurt.de

Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr  
Terminvereinbarungen sind erwünscht

BIC BYLADEM1KSW  
IBAN DE37 7935 0101 0570 0500 05

6. Bestandteil eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist ein maßstäblicher Vorhaben- und Erschließungsplan mit Angaben über Größen, Standorte (Zaun, Stellplätze, Nebenanlagen?), und Bebauungsdichte (GRZ?) der geplanten Anlagen, sowie die dazugehörige Beschreibung. Die „anbaufreie Zone“ und die Maßgaben für die Nichteinhaltung dieses Bereiches sind darzustellen. Es wird gebeten die Unterlagen zu ergänzen.
7. Modulauswahl bzw. Montagegestell  
Aus der Tabelle und dem Schemaschnitt geht nicht hervor, welche Größe ausgewählt werden soll. Der Bebauungsplan setzt eine maximale Bauhöhe von 3,0 m fest. Es wird um eindeutige Angaben gebeten.
8. Zaun  
Es wird gebeten, den geplanten Verlauf der Einfriedung im VEP darzustellen. Als oberer Abschluss ist in einer Höhe von 1,93 m Stacheldraht angegeben. Im Bebauungsplan ist ein Mindestabstand zum Boden von 20 cm angegeben, in der Planangabe nur 100 mm. Es wird um Überprüfung gebeten.
9. Weitere Feststellungen bleiben nach Eingang der ergänzten Unterlagen vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen



Brigitte Pfeifer

Landratsamt Schweinfurt  
Sg. 40.3 Immissionsschutz/  
Umweltschutzingenieure

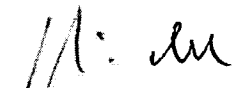
Schweinfurt, den 08.09.2020

**Vollzug der Bau- und Immissionsschutzgesetze**  
**13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gochsheim für den Gemeindeteil Weyer (in der Fassung vom 24.02.2020)**

### **Stellungnahme**

Die Gemeinde beabsichtigt nördlich und nordwestlich von Weyer entlang der Bundesautobahn A 70 eine Sonderbaufläche Solarenergiegewinnung auszuweisen. Der kürzeste Abstand zum Ortsrand von Weyer, der in diesem Bereich mit der Wohnnutzung eines WA-Gebietes bebaut ist, beträgt ca. 200 m.

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass die zukünftige Art der Solarenergiegewinnung, die in den Planungsgebieten vorgesehen ist, nicht zu erheblichen Belästigungen in der Wohnnutzung führen darf. An möglichen Belästigungen wären z.B. Blendung und Lärm durch technische Einrichtungen zu nennen.

  
Riedel  
BRin

Landratsamt Schweinfurt  
Sg. 40.3 Immissionsschutz/  
Umweltschutzingenieure

Schweinfurt, den 08.09.2020

**Vollzug der Bau- und Immissionsschutzgesetze  
Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik Freiflächenanlage Weyer I“ der Gemeinde  
Gochsheim für den Gemeindeteil Weyer (in der Fassung vom 24.02.2020)**

## **Stellungnahme**

Die Gemeinde beabsichtigt nördlich von Weyer entlang der Bundesautobahn A 70 im Rahmen eines vorhabensbezogenen Bebauungsplanes ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung für Solarenergiegewinnung und der Art der Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage auszuweisen. Die Photovoltaikanlage besteht aus Modulen auf Montagegestelle. Die Module sind mit einer Neigung nach Süden, d.h. zu der Bebauung von Weyer hin ausgerichtet. Der kürzeste Abstand zum Ortsrand von Weyer, der in diesem Bereich mit der Wohnnutzung eines WA-Gebietes bebaut ist, beträgt ca. 200 m.

In der Begründung wird unter Ziff. 8 als wesentliche Auswirkungen der Planung ausgeführt, dass die Gemeinde davon ausgeht, dass es durch den Betrieb der Anlage zu keinen unzulässigen Geräuscheinwirkungen auf das benachbarte Wohngebiet kommen wird. Weitere Aussagen zu möglichen Immissionen für die Wohnbebauung werden nicht getroffen. Nachdem zwar der Betrieb der Photovoltaikanlagen selbst keine Schallemissionen erzeugt, jedoch von Nebenanlagen wie Wechselrichter und Trafos Geräusche ausgehen können, sollte die Aussage zu der Lärmsituation detaillierter erfolgen. Auch zu der Intensität einer möglichen Blendwirkung der Photovoltaikmodule gegenüber der Wohnnutzung sollte eine Aussage getroffen werden.



Riedel

BRin



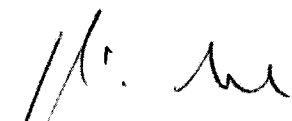
**Vollzug der Bau- und Immissionsschutzgesetze  
Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik Freiflächenanlage Weyer II“ der Gemeinde  
Gochsheim für den Gemeindeteil Weyer (in der Fassung vom 24.02.2020)**

### Stellungnahme

Die Gemeinde beabsichtigt im Rahmen eines vorhabensbezogenen Bebauungsplanes ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung für Solarenergiegewinnung und der Art der Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage auszuweisen. Die Photovoltaikanlage besteht aus Modulen auf Montagegestelle. Die Module sind mit einer Neigung nach Süden ausgerichtet.

Das Planungsgebiet liegt unmittelbar südlich der Bundesautobahn A 70. Südwestlich des Planungsgebietes befindet sich in einem Abstand von ca. 280 m eine durch Bebauungsplan ausgewiesene Dauergartenanlage des Gemeindeteiles Gochsheim. In südöstlicher Richtung liegt ca. 430 m entfernt der nördliche Ortsrand des Gemeindeteiles Weyer, der mit Wohnhäusern eines durch Bebauungsplan ausgewiesenen WA-Gebietes bebaut ist.

In der Begründung wird unter Ziff. 8 als wesentliche Auswirkungen der Planung ausgeführt, dass die Gemeinde davon ausgeht, dass es durch den Betrieb der Anlage zu keinen unzulässigen Geräuscheinwirkungen auf das benachbarte Wohngebiet kommen wird. Weitere Aussagen zu möglichen Immissionen für die Wohnbebauung und auch für die Dauergartenanlage werden nicht getroffen. Nachdem zwar der Betrieb der Photovoltaikanlage selbst keine Schallemissionen erzeugt, jedoch von Nebenanlagen wie Wechselrichter und Trafos Geräusche ausgehen können, sollte die Aussage zu der Lärmsituation detaillierter erfolgen. Auch zu der Intensität einer möglichen Blendwirkung der Photovoltaikmodule gegenüber den schutzwürdigen Nutzungen sollte eine Aussage getroffen werden.

  
Riedel  
BRin

Landratsamt Schweinfurt · Postfach 14 50 · 97404 Schweinfurt

Gemeinde Gochsheim  
97469 Gochsheim

Auskunft erteilt Ihnen

Herr Horst Hanselmann

Unser Zeichen/ Kassenzzeichen  
Bitte bei Antwort/Zahlungen/Rückfragen  
immer angeben!

42.2-173

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

E-Mail:

horst.hanselmann@lrasw.de

Telefon: 09721 / 55 – 573

Telefax: 09721 / 55 – 78 573

Zi.-Nr.: 266

Datum: 15.09.2020

**Vollzug des Baugesetzbuches;  
Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer I“ und „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer II“ mit gleichzeitiger 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gochsheim im Gemeindeteil Weyer;  
zum Schreiben des Büros Peichl. vom 05.08.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die gewährte Fristverlängerung zur Abgabe unserer Stellungnahme.

Zur vorgelegten 13. Änderung des Flächennutzungsplans sind aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schweinfurt folgende Ausführungen zu machen.

### **13. Flächennutzungsplanänderung:**

Es liegen keine Schutzgebiete nach den §§ 23-29 BNatSchG im Vorhabenbereich. Auch Natura 2000 Gebiete liegen nicht im Eingriffsbereich. Auf der Fläche befinden sich keine nach § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützten Biotope.

Hinsichtlich Ziff. 2.1 des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums des Innern IIB5-4112.79-037/09 vom 19.11.2009 zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden die wesentlichen den Naturschutz betreffende Gesichtspunkte eingehalten. Die weiteren naturschutzrelevanten Punkte können auf Ebene des Bebauungsplans abgehandelt werden.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde kann der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gochsheim zugestimmt werden.

### **Bebauungspläne „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer I und II“**

Im Planungsentwurf wurden im Wesentlichen alle vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten naturschutzfachlichen Belange fundiert und fachlich qualifiziert berücksichtigt.

**Hausanschrift**  
Landratsamt  
Schweinfurt  
Schrammstraße 1  
97421 Schweinfurt

**Kontakt**  
Telefon-Vermittlung 09721 / 55-0  
Telefax-Nummer 09721 / 55-337  
E-Mail info@lrasw.de  
Internet www.landkreis-schweinfurt.de

**Öffnungszeiten**  
Montag – Freitag 08.00 - 12.00 Uhr  
Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr  
Terminvereinbarungen sind erwünscht

**Bankverbindung**  
Sparkasse Schweinfurt-Haßberge  
BIC BYLADEM1KSW  
IBAN DE37 7935 0101 0570 0500 05

Lediglich die noch nachzureichenden artenschutzrechtlichen Aspekte sind aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde in den Bebauungsplanentwürfen zu ergänzen und gegebenenfalls abzustimmen.

#### Eingriffsregelung:

Für den Bebauungsplan wurde die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung qualifiziert abgehandelt. In der Planung sind die wesentlichen Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung des Eingriffsfaktors enthalten, weshalb der Eingriffsfaktor von 0,2 aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Schweinfurts anerkannt werden kann.

Wie bereits in den Bebauungsplänen farblich gekennzeichnet, ist die Gestaltungsplanung der Ausgleichsflächen zum nächsten Verfahrensschritt vorgesehen. Es wird angeraten, die Gestaltungsplanung vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

#### Artenschutz:

Nach Vorlage der Feldvogelkartierung über eine Vegetationsperiode hinweg sind folgende Ausführungen bezüglich des Artenschutzes zu machen:

Die durchschnittliche Reviergröße einer Feldlerche beträgt zwischen 0,5 und 0,79 ha. In Bezug auf den Gesamtlebensraum ist festzustellen, dass die Möglichkeit, insbesondere für die Feldlerche, im räumlichen funktionalen Zusammenhang auszuweichen, sehr begrenzt ist. Auf Grund der Topografie, der vorhandenen vertikalen Strukturen, der Autobahn, der Bebauung, der Gehölze, der geplanten Eingrünung und der Waldränder wird eine Verschiebung der nachgewiesenen Reviere kaum noch für möglich erachtet. Es ist davon auszugehen, dass es durch die Umsetzung der beiden Bebauungspläne zum dauerhaften Verlust von mindestens 4 Feldlerchenrevieren (inklusive Wiesenschafstelze) kommt. Die nördliche Autobahn ist als Vorbelastung in Bezug auf die Feldvögel zu werten, daher werden nicht alle 7 kartierten Reviere als dauerhafter Verlust gewertet. Um ergänzend zu den in den Bebauungsplänen vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG abzuwenden, sind aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG notwendig.

Als Maßnahmen werden folgende produktionsintegrierte Maßnahmenpakete vorgeschlagen, die im räumlichen funktionalen Zusammenhang (maximal 2 km Entfernung gem. LFU), vorgezogen, umzusetzen sind:

#### Paket 1:

Blühfläche oder Blühstreifen in Kombination mit Ackerbrache von 0,5 ha / Brutpaar (Teilfläche mindestens 0,2 ha)

- Lückige Aussaat, Erhalt von Rohbodenstellen
- Breite bei streifiger Umsetzung mindestens 10 m
- Kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
- Umsetzung in Teilflächen möglich (Teilfläche mindestens 0,2 ha)
- Bracheffläche / Brachestreifen:
  - Ein erneutes Anlegen der Schwarzbrache hat einmal jährlich und dann nur zwischen Ende Februar bis Anfang März zu erfolgen. Danach werden die „Brachestreifen“ sich selbst überlassen, wodurch eine Selbstbegrünung erfolgt.
  - Kann jährlich auf wechselnden Flächen angelegt werden (zwischen Ende Februar bis Anfang März).

- Blühflächen oder –streifen über maximal 3 ha verteilt
  - aus niedrigwüchsigen Arten mit angrenzendem selbstbegrünenden Brachestreifen (jährlich umgebrochen) (Verhältnis ca. 50:50); Streifenbreite je mindestens 10 m.
  - Kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig.
  - Eine Erneuerung des Blühstreifens muss spätestens (frühestens nach 2 Jahren) erfolgen, wenn die Vegetation auf der Blühfläche zu dicht wird. Die Erneuerung muss Ende Februar bis Anfang März erfolgen, dabei darf pro Jahr die Hälfte, sprich 500 m<sup>2</sup> erneuert werden. Im Folgejahr sind die verbliebenen 500 m<sup>2</sup> zu erneuern.

**Begriffserklärung:** Der Brachestreifen wird zwischen Ende Februar und Mitte März zunächst als „Schwarzbrache“ angelegt. Danach wird er der Selbstbegrünung überlassen und muss im Folgejahr zwischen Ende Februar und Mitte März erneut angelegt werden.

#### Paket 2:

erweiterter Saatreihenabstand und Verzicht auf Dünger oder PSM von 1 ha / Brutpaar (Teilfläche mindestens 1 ha)

- Getreide
- Doppelter Saatreihenabstand
- Weder PSM- noch Düngereinsatz, keine mechanische Unkrautbekämpfung vom 15.3. bis 1.7. eines Jahres
- Keine Umsetzung in Teilflächen
- Details:
  - Rotation möglich

Für alle Feldlerchenmaßnahmen gelten folgende einzuhaltende Kriterien / Abstände für den Suchraum:

- Möglichst nicht entlang von frequentierten Wegen (Spaziergänger, Hunde, etc.)
- Nicht unter Hochspannungsleitungen (Abstand > 100 m)
- Abstand > 100 m zu Vertikalen Strukturen (Gebäude, Türme etc.)
- Abstand > 50 m zu Einzelbäumen
- Abstand > 120 m zu Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha
- Abstand > 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen

Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten Flächen dauerhaft für die CEF-Maßnahmen definiert werden. Es ist jedoch aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde auch möglich, einen Suchraum im räumlichen Zusammenhang für die CEF-Maßnahmen zu definieren (siehe obenstehende Kriterien), in dem jährlich die CEF-Maßnahmen auf wechselnden Flächen umgesetzt werden können. Um die rechtliche Sicherung der CEF-Maßnahmen zu gewährleisten, ist bspw. ein Rückfallkonzept zu erarbeiten, bspw. in Form von gemeindlichen Ackerflächen, auf die in jedem Fall zurückgegriffen werden kann, sollten sich keine freiwilligen Flächenbewirtschafter für die CEF-Maßnahmen finden. Ein rechtlich ausreichendes Sicherungskonzept ist zu erarbeiten und in der Planung textlich zu verankern.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sollte auch ein Monitoring der CEF-Ausgleichsflächen erfolgen:

Durch ein Monitoring ist zu belegen, dass die durchgeführten artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich angenommen werden. Es muss belegt werden, ob das Ziel der Ausgleichsmaßnahme erfüllt wird (Kompensation von mindestens 4

Feldlerchenrevieren). Erfolgskontrollen sind im zweiten, fünften und achten Jahr nach Einrichtung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen durch ein Fachbüro durchzuführen, zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen, sowie der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Unterfranken zur Kenntnisnahme zu übersenden. Die Dokumentation der Erfolgskontrolle ist bis zum 31. Dezember eines jeden Durchführungsjahres vorzulegen.

Eine jährliche Foto-Dokumentation der CEF-Maßnahmen mit Nennung der Flurnummer ist jährlich der zuständigen unteren Naturschutzbehörde bis Mitte Mai vorzulegen.

Die Gemeinde Gochsheim wird gebeten obenstehende naturschutzfachlichen, naturschutzrechtlichen sowie artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen und in die weiterführende Planung einfließen zu lassen.


Für Fragen steht die untere Naturschutzbehörde gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Hanselmann



Dienststelle Würzburg

 ABD-Nordbayern, Dienststelle Würzburg  
Postfach 51 26 • 97001 Würzburg

Peichl Ortsplanung  
Balth.-Neumann-Str. 60  
97493 Bergtheim

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
05.08.2020

Unser Zeichen  
W5201-4621/4622/A70

Bearbeiterin  
Frau Hetterich  
Sachgebiet W5

Würzburg, 07.09.2020  
☎ 0931 7945-252  
☎ 0931 7945-220  
ruth.hetterich@abdnb.bayern.de

**Bundesautobahn A70 Schweinfurt – Bamberg  
Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Photovoltaik-  
Freiflächenanlage Weyer I“ und „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer II“  
mit gleichzeitiger 13. Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren  
gem. § 8 Abs. 3 BauGB) der Gemeinde Gochsheim im Gemeindeteil Weyer  
Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik-  
Freiflächenanlage Weyer I hat einen Abstand von ca. 40 m zum befestigten Fahr-  
bahnrand (= Standstreifen) der BAB A70. Die Baugrenze hat einen Abstand von ca.  
50 m zum befestigten Fahrbahnrand.

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik-  
Freiflächenanlage Weyer II hat einen Abstand von ca. 10 m zum befestigten Fahr-  
bahnrand (= Standstreifen) der BAB A70. Die Baugrenze hat einen Abstand von ca.  
23 m zum befestigten Fahrbahnrand.

Die BAB A70 mit der 40 m-Bauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG (gemessen vom  
äußeren Rand der befestigten Fahrbahn = Standspurrand) ist im Bebauungsplan  
eingetragen.

Es bestehen keine Einwände gegen die geplante 13. Änderung des Flächennut-  
zungsplanes bzw. Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Photovol-



taik-Freiflächenanlage Weyer I und Weyer II“ wenn folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise aufgenommen bzw. berücksichtigt werden:

1. Einer Ausweisung von Solaranlagen innerhalb der 40 m-Bauverbotszone kann bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 20 m zugestimmt werden. Wechselrichter- und Transformatorenstationen sind außerhalb der 40 m-Bauverbotszone vorzusehen.
2. Vor Baubeginn sind die 40 m-Bauverbotszone der BAB A70 sowie die Baugrenze abzustecken und von der Autobahnmeisterei Knetzgau (Tel.: 09527/9517-330 oder 331) abnehmen zu lassen.
3. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere im Rahmen des Winterdienstes eine Beeinträchtigung der Anlagen durch eine Gischt aus Wasser und Salz und durch Schnee- und Eispartikel, die von Räumfahrzeugen nach außen geschleudert werden, entstehen kann. Für eventuelle Schäden übernimmt die Autobahndirektion Nordbayern keine Haftung. Ebenso übernimmt die Autobahndirektion Nordbayern keine Haftung, die auf Beschädigungen durch Verkehrsunfälle zurück zu führen sind.
4. Vor Baubeginn ist der Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg, das Blendschutz-Gutachten vorzulegen. Wir weisen darauf hin, dass durch die Anlagen keine Blendwirkungen für Verkehrsteilnehmer auf der BAB A70 entstehen dürfen. Für Unfälle, die auf eine Blendwirkung zurückzuführen sind, haftet der Betreiber.
5. Der Anwandweg entlang der Bundesautobahn muss für Unterhaltungsarbeiten durch die Autobahnmeisterei erhalten bleiben.
6. Der Verlauf des Zaunes ist mit der zuständigen Autobahnmeisterei abzustimmen.
7. Soweit Feldwege, die an betrieblich genutzte Zufahrten angeschlossen sind, verlegt werden, sind diese wieder an diese Zufahrten anzuschließen.
8. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Diese Auflage ist sowohl während des Baus, des Betriebes und der Demontage der Photovoltaikanlage zu berücksichtigen.
9. Wird die Photovoltaikanlage während der Bauphase, Instandsetzung/Betrieb oder Demontage aufgrund von Arbeitsabläufen bzw. Arbeitsschutzbestimmungen oder dergleichen ausgeleuchtet, müssen die Beleuchtungsanlagen so eingestellt werden, dass der Verkehrsteilnehmer nicht abgelenkt oder geblendet werden kann.
10. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden. Auf eine mögliche Lärmauswirkung wegen Reflexionen weisen wir hin.
11. Von der geplanten Maßnahme dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A70 beeinträchtigen können.

12. Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden.

13. Die Entwässerungsanlagen der BAB A70 dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

14. Ein Anspruch auf Beseitigung bzw. Rückschnitt des Straßenbegleitgrüns zur Vermeidung von Schattenwurf auf die PV-Anlage kann nicht erhoben werden.

15. Der Beginn und das Ende der Arbeiten sind der Autobahnmeisterei Knetzgau (Tel.: 09527/9517-330 oder 331) mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen, wobei die für die Durchführung der Maßnahme verantwortliche Stelle zu nennen ist. Die Autobahnmeisterei hat die Arbeiten zu überwachen, ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

Nach Beendigung der Arbeiten ist die Autobahnmeisterei Knetzgau an der Abnahme zu beteiligen.

16. Die Arbeiten sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn ausgeschlossen ist.

17. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist nachzuweisen, dass die geplanten Solarmodule den nach den Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen (RPS) geforderten Mindestabstand einhalten.

Hilfsweise tragen wir vor:

Soweit unseren Einlassungen nicht gefolgt wird, sind sie als Widerspruch nach § 7 BauGB zu betrachten.

Abschließend möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass diese Stellungnahme nur öffentlich-rechtliche Belange berücksichtigt.

Falls die Autobahndirektion Nordbayern mit eigenen Grundstücken von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. Aufstellung der Bebauungspläne betroffen ist, bitten wir um weitere Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen



Hellmann  
Techn. Amtmann



**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Schweinfurt**  
mit Landwirtschaftsschule



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt  
Ignaz-Schön-Str. 30, 97421 Schweinfurt

Peichl Ortsplanung  
Balth.-Neumann-Str. 60  
97493 Bergtheinfeld

Name  
Carolin Gräf  
Telefon  
09721/8087-1227  
Telefax  
09721/8087-1555  
E-Mail  
carolin.graef@aelf-sw.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Unser Zeichen  
L2.2 Gr.

Schweinfurt  
24.08.2020

**Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer I“ und „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer II“ mit gleichzeitiger 13. Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB) der Gemeinde Gochsheim im Gemeindeteil Weyer**

**Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB (Frühzeitige Behördenbeteiligung)**

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer I“ und „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer II“ mit gleichzeitiger 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gochsheim in Gemeindeteil Weyer  
Verfahren nach § 4 Abs. 1 Bau GB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt erhebt grundsätzlich keine Einwände gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes und die Änderung des entsprechenden Flächennutzungsplanes.

Die Grundstücke Fl. Nr. 258 und 264 werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die betroffenen Landwirte sind rechtzeitig über den anstehenden Flächenverlust zu informieren.

Die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen kann Staubemissionen verursachen. Diese sind zu dulden. Entschädigungsansprüche können nicht geltend gemacht werden. Ebenso sollte ein Haftungsausschluss für eventuelle Schäden wie z.B. Steinschlag, welche durch die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen entstehen könnten, festgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Carolin Gräf

Seite 1 von 1

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten Schweinfurt  
Ignaz-Schön-Str. 30  
97421 Schweinfurt

Telefon 09721 8087-0  
Telefax 09721 8087-555  
E-Mail poststelle@aelf-sw.bayern.de  
Internet www.aelf-sw.bayern.de

Besuchszeiten  
Mo, Di, Do 8:00–12:00 u. 13:00–16:00  
Mi, Fr 8:00–12:00  
und nach Vereinbarung



**Bayerischer  
Bauernverband**

**Hauptgeschäftsstelle  
Unterfranken**

Bayerischer Bauernverband · Hauptgeschäftsstelle Unterfranken  
Werner-von-Siemens-Straße 55 a · 97076 Würzburg

Peichl  
Ortsplanung Architektur  
Balthasar-Neumann-Str. 60  
97493 Bergtheim

Ansprechpartner: Hauptgeschäftsstelle Unterfranken  
Telefon: 0931 2795-621  
Telefax: 0931 2795-660  
E-Mail: Volker.Pfeifer@  
BayerischerBauernVerband.de

Datum: 08.09.2020

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
608 113 Pf-bo

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

**Stellungnahme zur Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer I“ und „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer II“ der Gemeinde Gochsheim mit gleichzeitiger 13. Änderung des Flächennutzungsplans**

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich lehnen wir die Aufstellung der Bauleitplanung ab, da sie für die Landwirtschaft gravierende Nachteile hat. Insbesondere würde zu Gunsten der Planung zur Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen „Weyer I“ und „Weyer II“ Ackerböden in Anspruch genommen werden, die für die landwirtschaftliche Produktion bedeutsam sind. So werden in den Bereichen, auf denen die Photovoltaik-Freiflächenanlagen erstellt werden sollen, Zuckerrüben, Weizen, Raps, Getreide, Mais und weitere Früchte angebaut, die der Nahrungserzeugung und damit der Sicherung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln dienen, wegfallen.

Hier muss die Erzeugung von Nahrungsmitteln für die einheimische Bevölkerung Vorzug vor der Erzeugung regenerativer Energien haben, die lediglich den wirtschaftlichen Interessen des Betreibers dient. Insoweit ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass landwirtschaftliche Flächen, die zur Nahrungserzeugung geeignet sind und bewirtschaftet werden, ein rares Gut sind und im landwirtschaftlichen Wirtschaftskreislauf verbleiben müssen. Dies insbesondere, da in den letzten Jahren und Jahrzehnten ein nach wie vor grassierender und extremer Zugriff auf ackerlandwirtschaftliche Flächen genommen wurde, die aus der Nahrungsmittelerzeugung (z. B. durch Wohnungs- und Straßenbau) aus der landwirtschaftlichen Erzeugung herausgenommen wurden.

.../2

**Bayerischer Bauernverband · Körperschaft des öffentlichen Rechts**

Werner-von-Siemens-Straße 55 a · 97076 Würzburg · Telefon 0931 2795-600 · Telefax 0931 2795-660

Unterfranken@BayerischerBauernVerband.de · www.BayerischerBauernVerband.de · Steuernummer:

143/241/01099

VR-Bank Würzburg · Konto 6 090 460 · BLZ 790 900 00 · IBAN: DE54 7909 0000 0006 0904 60 · BIC: GENO DE

F1 WU1

Dieser grassierende Verbrauch landwirtschaftlicher Böden ist daher auch insbesondere in der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen. Bei einer sachgerechten und ermessensfehlerfreien Abwägung muss daher den landwirtschaftlichen Wirtschaftsflächen der Vorrang vor der Erstellung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage gegeben werden.

Dazu kommt noch die Frage, inwieweit hier überhaupt – vom wirtschaftlichen Aspekt des Betreibers der Photovoltaikanlage einmal abgesehen – denn überhaupt eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden muss.

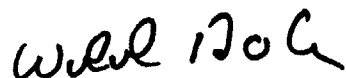
In der Ortschaft Weyer gibt es noch jede Menge von freien Dachflächen, auf denen ebenfalls Photovoltaikmodule errichtet werden könnten. Dies ist bisher noch nicht geschehen.

Es stellt sich daher die Frage der Erforderlichkeit der Errichtung solcher Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Sollte die Bauleitplanung dennoch verwirklicht werden, so ist dafür zu sorgen, dass bei Eingrünungen der Photovoltaikanlage ein genügender Abstand zu Wegen und zu nachbarlichen landwirtschaftlichen Flächen eingehalten wird.

Des Weiteren ist zu klären, wie die Pflege einer entsprechenden Eingrünung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wilhelm Böhmer  
Direktor



7

ALE Unterfranken • Postfach 55 40 • 97005 Würzburg

Peichl Ortsplanung  
Balth.-Neumann-Str. 60  
97493 Bergtheinfeld

Name  
Philipp Grümpel

Telefon  
+49 931 4101-621

Telefax  
+49 931 4101-250

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
05.08.2020

Unser Zeichen  
LD-B/B1 – G 7517

Würzburg  
07.09.2020

**Vollzug des Baugesetzbuchs, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange;**

Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer I“ und „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer II“ mit gleichzeitiger 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gochsheim, Gemeindeteil Weyer, i.d.F. vom 24.02.2020, Landkreis Schweinfurt  
Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung (ALE) Unterfranken ist für dieses Gebiet kein Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz vorgesehen. Es bestehen demnach keine flurbereinigungs-rechtlichen Bedenken.

Zum Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer I“ gibt das ALE folgende Anregung:

Der neugeplante Wirtschaftsweg sollte im Anschluss an die bestehenden Wege (Flst.Nr. 255 im Osten und Flst.Nr. 259 im Westen) nicht nur einseitig abgerundet werden. Auf einen ausreichend dimensionierten Kurvenradius in beide Fahrtrichtungen ist zu achten.

Die Gemeinde Gochsheim ist Mitglied der Interkommunalen Allianz  
Mainbogen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Johannes Krüger  
Baudirektor

ÜZ Mainfranken, Schallfelder Straße 11, 97511 Lülsfeld

Peichl Ortsplanung  
Balth.-Neumann-Str. 60  
97493 Bergheinfeld

**Bereich Netze**

Gesprächspartner  
Marcus Dittmann  
Telefon  
0 93 82 6 04-2 71  
Telefax  
0 93 82 6 04-1 65  
E-Mail  
marcus.dittmann@uez.de  
Datum  
09.09.2020

**Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne "Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer I" und "Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer II" mit gleichzeitiger 13. Änderung des Flächennutzungsplanes (Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB) der Gemeinde Gochsheim im Gemeindeteil Weyer**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den oben genannten Verfahren nehmen wir hinsichtlich unserer Stromversorgungsanlagen wie folgt Stellung:

Innerhalb der Geltungsbereiche befinden sich keine Anlagen unseres Unternehmens.

Die Lage unserer angrenzenden Anlagen entnehmen Sie bitte unserer Online-Planauskunft diese finden Sie unter [www.uez.de/Netze](http://www.uez.de/Netze).

Die Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie in unser 20 kV-Netz wird in einem gesonderten Prüfungsverfahren geregelt.

Unter Beachtung der vorgenannten Hinweise haben wir keine Einwände gegen die Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne "Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer I und Weyer II" mit gleichzeitiger 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gochsheim im Gemeindeteil Weyer.



Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre ÜZ Mainfranken  
Team Netzplanung/Netzprojekte

USt.-IdNr. DE133900208 | Steuer-Nr. 249/106/80087 | GnR-Nr. 0096 | Amtsgericht Schweinfurt

Sparkasse Schweinfurt IBAN DE53793501010000010108 BIC BYLADEM1KSW  
VR-Bank Gerolzhofen eG IBAN DE13793620810000002607 BIC GENODEF1GZH

Unterfränkische Überlandzentrale eG | Schallfelder Straße 11 | 97511 Lülsfeld  
Tel. 09382 604-0 | Fax 09382 604-104 | E-Mail uez@uez.de | www.uez.de

**Vorstand**

Elmar Henke, Vorsitzender  
Dr. Jochen Starke, Geschäftsführender Vorstand  
Wolfgang Schmitt, stellv. Vorsitzender  
Arthur Arnold, Michael Prapolinat, Matthias Schneider  
**Aufsichtsrat**  
Dr. Otto Hünnerkopf, Vorsitzender

**ANLAGE 3**



Landratsamt Schweinfurt · Postfach 14 50 · 97404 Schweinfurt

Auskunft erteilt Ihnen

Frau Petra Lauber

Unser Zeichen/ Kassenzeichen  
Bitte bei Antwort/Zahlungen/Rückfragen  
immer angeben!

40.4-610/2/2-135

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

E-Mail:

petra.lauber@lrasw.de

Telefon: 09721 / 55 – 540

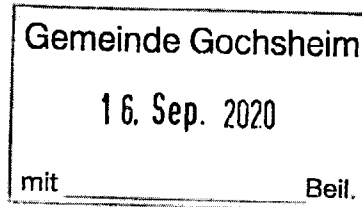
Telefax: 09721 / 55 – 78 540

Zi.-Nr.: 201 a

Datum: 11.09.2020

Gemeinde Gochsheim

97469 Gochsheim



*1.0 4- 2.0 2.3  
Beil. neu*

**Vollzug der Baugesetze;**

**13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gochsheim für den Gemeindeteil Weyer**

- Anlagen: 1 fachtechnische Stellungnahme des Kreisbauamts  
1 fachtechnische Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Kreisbauamt und die Untere Immissionsschutzbehörde haben die Planung (Datum des Planentwurfs: 24.02.2020) mit den beiliegenden fachtechnischen Stellungnahmen beurteilt.

Im Übrigen wird folgendes mitgeteilt:

1. Den Planunterlagen ist ein Umweltbericht beizufügen (§ 2 a BauGB) bzw. gegebenenfalls auf den Umweltbericht im parallelen Bebauungsplanverfahren hinzuweisen.
2. Die Aussagen in der Begründung bedürfen der Ergänzung hinsichtlich der allgemeinen städtebaulichen Bewertung.
3. In der Begründung wird ausgeführt, dass die Nutzung „auf Bebauungsplanebene ... zeitlich begrenzt“ wird, „so dass die Flächen nach Zeitablauf wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen.“  
Es wird darauf hingewiesen, dass nach Ablauf dieser zeitlichen Befristung der Flächennutzungsplan anzupassen ist.

Mit freundlichen Grüßen

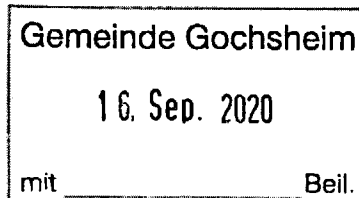
Petra Lauber





Landratsamt Schweinfurt - Postfach 14 50 - 97404 Schweinfurt

Gemeinde Gochsheim  
97469 Gochsheim



1.0 4 → 2.0 2.3  
B. Beer

Auskunft erteilt Ihnen  
Frau Petra Lauber

Unser Zeichen/ Kassenzeichen  
Bitte bei Antwort/Zahlungen/Rückfragen  
immer angeben!

40.4-610/2/4-135/2

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

E-Mail:  
petra.lauber@lrasw.de  
Telefon: 09721 / 55 - 540  
Telefax: 09721 / 55 - 78 540  
Zi.-Nr.: 201 a

Datum: 11.09.2020

**Vollzug der Baugesetze;  
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik Freiflächenanlage  
Weyer I“ der Gemeinde Gochsheim für den Gemeindeteil Weyer**

Anlagen: 1 fachtechnische Stellungnahme des Kreisbauamts  
1 fachtechnische Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Kreisbauamt und die Untere Immissionsschutzbehörde haben die Planung (Datum des Planentwurfs: 24.02.2020) mit den beiliegenden fachtechnischen Stellungnahmen beurteilt.

Im Übrigen wird folgendes mitgeteilt:

1. Auch die zustimmungspflichtige Zone (vgl. Textteil B 1b) sollte in die Planzeichnung und unter Zeichenerklärung aufgenommen werden.
2. In Ziff. 11 der Begründung wird auf eine Anlage 1 verwiesen. Es wird gebeten, diese Anlage 1 der Begründung beizufügen.
3. Den Planunterlagen ist ein Umweltbericht beizufügen (§ 2 a BauGB).
4. Der vorgelegte Planentwurf stimmt derzeit noch nicht mit den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans überein.

Der Flächennutzungsplan wird deshalb im „Parallelverfahren“ gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB geändert (13. Änderung).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan grundsätzlich erst dann in Kraft gesetzt werden kann, nachdem die Flächennutzungsplanänderung wirksam geworden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Lauber



Landratsamt Schweinfurt · Postfach 14 50 · 97404 Schweinfurt

Auskunft erteilt Ihnen  
Frau Petra Lauber

Unser Zeichen/ Kassenzeichen  
Bitte bei Antwort/Zahlungen/Rückfragen  
immer angeben!

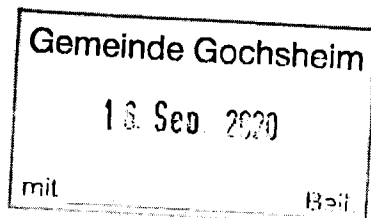
40.4-610/2/4-135/2

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

E-Mail:  
petra.lauber@lrasw.de  
Telefon: 09721 / 55 – 540  
Telefax: 09721 / 55 – 78 540  
Zi.-Nr.: 201 a

Datum: 11.09.2020

Gemeinde Gochsheim  
97469 Gochsheim



*1.0*      *4x 2.0*      *2.3*  
*P.*      *neu*

**Vollzug der Baugesetze;  
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik Freiflächenanlage  
Weyer II“ der Gemeinde Gochsheim für den Gemeindeteil Weyer**

Anlagen: 1 fachtechnische Stellungnahme des Kreisbauamts  
1 fachtechnische Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Kreisbauamt und die Untere Immissionsschutzbehörde haben die Planung (Datum des Planentwurfs: 24.02.2020) mit den beiliegenden fachtechnischen Stellungnahmen beurteilt.

Im Übrigen wird folgendes mitgeteilt:

1. Es wird gebeten, die blaue Linie im Norden in Verlängerung der Baugrenze zu erläutern.
2. Auch die zustimmungspflichtige Zone (vgl. Textteil B 1b) sollte in die Planzeichnung und unter Zeichenerklärung aufgenommen werden.
3. In Ziff. 11 der Begründung wird auf eine Anlage 1 verwiesen. Es wird gebeten, diese Anlage 1 der Begründung beizufügen.
4. Den Planunterlagen ist ein Umweltbericht beizufügen (§ 2 a BauGB).
5. Der vorgelegte Planentwurf stimmt derzeit noch nicht mit den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans überein.  
Der Flächennutzungsplan wird deshalb im „Parallelverfahren“ gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB geändert (13. Änderung).  
Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan grundsätzlich erst dann in Kraft gesetzt werden kann, nachdem die Flächennutzungsplanänderung wirksam geworden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Lauber